

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland und Deutsch-Osterreich von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Ein-sendung vierteljährlich 7.50 Mark, jährlich 30 Mark vorauszahlbar. Ferner jährlich vorauszahlbar: Für das Ausland 60 Mark, einschließlich Zustellungsgebühr

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung er-scheint regelmäßig an jedem Donnerstag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die vierspaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2.40 Mk., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1.60 Mk. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 100% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLIV. Jahrgang

Berlin, 11. März 1920

Nummer 11

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Nochmals zum Verbote des Handels mit Gold, Silber und Platin.

Wie wir bereits in Nr. 8 berichteten, ist am 7. Februar d. J. eine Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums erschienen, die in der Hauptsache den Hausierhandel wie den „wilden Handel“ mit Edelmetallen treffen will. Für den regulären Gewerbe-treibenden ergeben sich jedoch gleichfalls einige Ein-schränkungen, auf die wir nach eingehender Rücksprache mit dem Herrn Reichskommissar für Metallwirtschaft unsere Leser zur Vermeidung von Irrtümern hinweisen möchten.

§ 1 der genannten Verordnung verbietet ganz allgemein die Veräußerung und Erwerbung von Reichssilbermünzen der Mark-währung, einschließlich der außer Kurs gesetzten, zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise an andere Stellen als an die Reichsbank und die von ihr beauftragten Stellen. Der von der Reichsbank festgesetzte Preis für eine Silbermark beträgt 8 Mark in Papiergeld. Silbermünzen, die nicht der Markwährung ange-hören, also z. B. Taler oder ausländische Münzen, können inner-halb der Gewerbebetriebe nach wie vor frei gehandelt und ver-arbeitet werden. Diese Freiheit bezieht sich nicht auf Gewerbe-treibende ohne stehenden Gewerbebetrieb und auf Privatpersonen, denen durch den § 2 der Verordnung der Handel mit Edelmetallen und mit Gegenständen aus solchen untersagt ist. Es ist jedoch statthaft, daß ein Gewerbetreibender mit stehendem Gewerbebetrieb von Privatpersonen Gold oder Silber in Barren, Blechen, Körnern, Drähten usw., Goldmünzen, Platin und Edelmetallwaren (z. B. goldene Uhren, Trauringe) erwirbt oder in Tausch nimmt.

Um zahlreiche Rückfragen bei der Aufgabe von Inse-raten zu vermeiden, machen wir besonders aufmerksam auf den § 3 der Verordnung. Hiernach sind Anzeigen, in denen Gold und Silber ohne nähere Bezeichnung oder Gold- und Silbermünzen angeboten werden oder in denen zur Abgabe von derartigen Angeboten aufgefordert wird, in periodischen Druckschriften verboten. Sucht ein Gewerbetreibender Gold oder

Silber zu kaufen, so muß er diese Metalle näher bezeichnen, also z. B. Gold in Blechen, Bändern, Blattgold oder Blattsilber, Silber in Barren, Schaumsilber. Nicht statthaft ist dagegen der Aus-druck „Gegenstände aus Gold oder Silber zu kaufen gesucht“, da hierunter auch Gold- und Silbermünzen verstanden werden können. Anzeigen betreffend Platin können ohne solche nähere Bezeichnung erscheinen. Die Inserate dürfen auch nur mit voller Namens- bzw. Firmenangabe sowie der Angabe der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden. — Unterm 24. Februar 1920 ist im Reichs-Gesetzblatt eine vom Reichsminister der Finanzen erlassene

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über Steuer-nachsicht vom 3. Januar 1920 erschienen, die folgenden Wortlaut hat: „Wer Vermögen oder Einkommen, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt werden müssen, bisher nicht angegeben hat und deswegen verwirkte Strafen wegen Steuerzuwiderhandlung sowie Verfall des verschwiegenen Vermögens gemäß dem Gesetz über Steuernachsicht abwenden will, wird aufgefordert, das bisher nicht angegebene Vermögen im Einkommen spätestens bis zum 15. April 1920 einem Finanzamt anzugeben; dabei sind Vor- und Zuname, Stand, Beruf oder Gewerbe nebst Wohnort und Wohnung oder Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Die Angabe befreit den Steuerpflichtigen von jeder Strafe wegen Steuerzuwiderhand-lungen, die sich auf das nachträglich angegebene Vermögen oder Einkommen beziehen. Nachforderungen von Abgaben für die Zeit vor dem 1. April 1915 sind ausgeschlossen.

Vermögen, das bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwie-gen ist, verfällt kraft des Gesetzes dem Reiche. Unrichtige An-gaben, die sich etwa noch in der Steuererklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs finden, müssen daher unverzüglich und jedenfalls so zeitig berichtet werden, daß die Angabe noch bei der Veranlagung zu der Steuer berücksichtigt werden kann.“

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes